



Satzung des Golfclub Stahlberg im Lippetal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Golfclub Stahlberg im Lippetal e.V.**

Sitz des Vereins ist Hamm/Westfalen. Die Geschäftsstelle des Vereins ist 59510 Lippetal, Ebb-
eckeweg 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecks des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfspiels und anderer Sportarten. Der
Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Zweitmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Außerordentliche Mitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind Damen und Herren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Jugendliche Mitglieder, d.h. Damen und Herren unter 18 Jahren, werden mit Vollendung
des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder. Sie können jedoch auf Antrag, über den der
Vorstand entscheidet, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder
geführt werden, sofern sie sich noch nachweisbar in der Ausbildung befinden oder über
ein angemessenes Einkommen nicht verfügen.

Zu c) Fördernde Mitglieder sind Damen und Herren, die sich nicht aktiv am Spiel beteiligen.
Fördernde Mitglieder können auch Unternehmen, Firmen oder juristische Persönlich-
keiten sein.

Zu d) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits einem anderen Golfclub angehören.

Zu e) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Zu f) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft einmalig im Jahre des
Eintritts durch eine beantragte Laufzeit von drei bis maximal zwölf Monate begrenzt ist.

Jugendmitglieder und Zweitmitglieder zahlen einen geminderten Beitrag. Die Ehrenmitglieder
sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Die Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen zu nutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der von dem Spielausschuss beschlossenen Spiel- und Platzordnung auf dem Golfplatzgelände den Golfsport auszuüben.

Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung werden durch den Spielausschuss geahndet. Gegen seine Entscheidung ist nur die Berufung an den Vorstand zulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten.

Über Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine etwaige Ablehnung steht dem Bewerber der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, auch E-Mail oder Fax, gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Sie muss spätestens am 30.09. des Jahres zugegangen sein. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es mit der Zahlung der Beiträge oder sonstiger Geldverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist,
- b) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es findet grundsätzlich eine öffentliche Abstimmung statt, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und der Antrag durch die Mitgliederversammlung angenommen wird. Blockwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,

dem Platzwart,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Pressereferenten.

Personalunion innerhalb des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wirksamkeit schriftlicher Beschlüsse setzt Einstimmigkeit voraus.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Geldmittel.

Die Geldgeschäfte des Vereins besorgt der Schatzmeister. Dieser hat alsbald nach Schluss des Rechnungsjahres an Hand der Bücher und Belege die Jahresabrechnung und eine Vermögensübersicht zusammenzustellen. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht an den Vorstand niederzulegen. Diesen Bericht und den Kassenbericht hat der Schatzmeister der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen per E-Mail einberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Adresse eingeladen.

Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diesen Fall gilt nicht die in Absatz 1 vorgesehene Einladungsfrist. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die satzungsgemäße Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Zeitpunkt der Versammlung gebunden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes

- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) etwaige Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
- g) Wahl von Kassenprüfern für das anstehende Rechnungsjahr

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall – unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich auch per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich, auch per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder Themen von grundlegender Bedeutung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Investitionsumlagen/-darlehen

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie alle Investitionsumlagen bzw. –darlehen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eine Monats nach Eintritt, der Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres und die Investitionsumlage bzw. das Investitionsdarlehen gem. dem Beschluss der Mitgliederversammlung fällig.

Erfolgt die Zahlung des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern bis zum 1. Februar des entsprechenden Jahres, so verringert er sich um 12,50 €.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes für die Dauer eines Jahres zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Investitionsumlagen oder –darlehen müssen den Bedingungen des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.1995 entsprechen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn der Antrag auf die Tagesordnung der einzuberufen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht ist.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung der Liquidation im Amte verbleibt.

§ 11 Gemeinnützigkeit des Vereins

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen auch bei ihrem Ausscheiden keinerlei Leistungen zurückerhalten. Der Verein darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem Sportamt des Kreises Soest zur Unterstützung der die Jugendertüchtigung fördernden Vereine zur Verfügung zu stellen.

Lippetal, den 04. Mai 2017